

# Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 14.

24. März 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Eintragsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. März 1860.)

In der Savoyerangelegenheit hat der Bundesrath folgendes Kreis Schreiben an sämmtliche eidgenössische Stände erlassen:

Bern, den 19. März 1860.

Sit.!

Die Wendung, welche in neuester Zeit die Savoyerfrage genommen, veranlaßt uns, mit gegenwärtigem Kreis Schreiben an die h. eidgenössischen Stände zu gelangen.

Es ist Ihnen erinnerlich, daß wir aus Anlaß der vorjährigen Ereignisse diejenigen Schritte gethan haben, welche geeignet schienen, die Rechte zu wahren, welche der Schweiz in Beziehung auf einzelne Provinzen Savoyens vertragsgemäß bestehen. In dieser Hinsicht beziehen wir uns auf unsere an die europäischen Mächte, als Garanten der Verträge von 1815, gerichteten Noten vom 14. März und 18. November 1859, so wie auf die einläßliche Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen, welche Ihnen in einer größern Anzahl von Exemplaren übermittelt worden ist.

Als dann zu Anfang des gegenwärtigen Jahres die Frage wegen Cession Savoyens auftauchte, beeilten wir uns, die Intentionen bezüglich derjenigen Provinzen in Erfahrung zu bringen, auf welche der Schweiz bestimmte Ansprüche zustehen und die ihr durch den projektirten Uebergang Savoyens von Piemont an Frankreich nicht geschmälert oder gar verloren gehen dürfen. In der That erhielten wir dann auch die kon-

fidentielle, aber nichts desto weniger auch offizielle Zusage, daß im Falle der Cession die neutralisirten Provinzen Chablais und Faucigny der Schweiz überlassen werden sollten; — ein Auskunftsmitglied, das allein der gegenwärtigen Situation zu entsprechen vermag.

Um so auffallender mußten die Proklamationen erscheinen, welche von den Gouverneuren von Annecy und Chambery am 8. und 10. dieß erlassen worden sind und in welchen die Sache so dargestellt wurde, als ob die Bevölkerung nur zwischen Piemont und Frankreich sich zu entscheiden hätte, während in jenen Aktenstücken der Schweiz überall nicht gedacht war.

Es lag in unserer Pflicht, hiegegen Einsprache zu thun und gegen ein Verfahren zu protestiren, durch welches unsere Rechte in hohem Grade bloßgestellt würden. Wir haben deshalb unsere Vertreter in Turin und Paris hiernach instruirt und es sind die betreffenden Proteste mittlerweile wirklich abgegeben worden. Wir machten mit aller Entschiedenheit darauf aufmerksam, daß einer Cession vorgängig mit uns ein Einverständniß erzielt sein und daß über den Abstimmungsmodus mit uns ebenfalls eine Verständigung getroffen werden müsse. Bereits früher, und zwar mit Noten vom 9. März, hatten wir darauf gedrungen, daß an die Stelle der frühern, bloß mündlichen Zusagen nachgerade positivere Verpflichtungen treten möchten.

Endlich, in der Ungewißheit, welchen Erfolg diese unsere Schritte haben werden, richten wir an die Mächte diejenige Note, von welcher wir hier eine Abschrift Ihnen beizulegen die Ehre haben.

Das Ergebnis aller dieser Schritte ist vorerst zu gewärtigen; inzwischen sprechen wir zuversichtlich die Hoffnung aus, daß die hohen Stände geneigt sein werden, unser bisheriges Verfahren in dieser Angelegenheit wohlwollend zu würdigen und uns mit Ihrer ganzen Energie in einer Frage zu unterstützen, welche mit den wichtigsten Interessen des Vaterlandes, mit der Selbsterhaltung und mit der Wahrung unserer Unabhängigkeit in so innigem Zusammenhange steht.

Wir fügen noch Gegenwärtigem die Abschriften der Protestationen bei, welche von unsern Gesandten in Paris und Turin den Regierungen von Frankreich und Sardinien zugestellt worden sind, und benutzen übrigens diesen Anlaß, Sie, Tit. I. nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

---

#### A. Note des Bundesrathes an Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland und an Portugal, Sardinien, Schweden und Spanien vom 19. März 1860.

Als zu Anfang des vorigen Jahres der Friede Europas ernstlich bedroht zu sein schien und der Ausbruch von Feindseligkeiten in Oberitalien

gewürdigt werden mußte, hatte der Schweiz. Bundesrath sich veranlaßt gesehen, den hohen Mächten mit aller Loyalität diejenige Stellung zu entwickeln, welche die Eidgenossenschaft im Kriegsfall denjenigen savoyischen Provinzen gegenüber einzunehmen gesonnen sei, welche in der Schweiz. Neutralität inbegriffen sind und bezüglich welcher nach den europäischen Verträgen und Stipulationen vom 29. März, 9. Juni und 20. November 1815 der Schweiz so bedeutende Rechte zustehen.

In den Rückäußerungen, welche der Bundesrath auf diese seine Note vom 14. März 1859 zu erhalten die Ehre hatte, wurde der dießfalls von der Schweiz eingenommene Standpunkt von den hohen Mächten allseitig gewürdigt.

Nach Beendigung des Krieges und nach abgeschlossnem Frieden zu Zürich war sodann der Bundesrath abermals in der Lage, die Aufmerksamkeit der hohen Mächte auf das Verhältniß der Schweiz zu den erwähnten neutralisirten Provinzen Savoyens zu lenken. Damals nämlich schien ein Kongreß der Mächte bevorzustehen, mit der Aufgabe, die Angelegenheiten Italiens zu ordnen und zwar auf Grundlage der Präliminarien von Villafranca, in denen die Bildung einer italienischen Konföderation vorgesehen war.

In seiner Note vom 18. November 1859 sprach der Bundesrath seine Ansicht dahin aus, daß, wenn bei den in Aussicht gestellten Verhandlungen bestehende völkerrechtliche Beziehungen der Schweiz berührt werden, die Mitwirkung der Eidgenossenschaft wol nicht abgelehnt werden könne. Solche völkerrechtliche Beziehungen der Schweiz werden nun aber offenbar betroffen, wenn eine italienische Konföderation wirklich gebildet werden und wenn Sardinien auch mit den in der schweizerischen Neutralität begriffenen Theilen Savoyens in dieselbe treten sollte. Deshalb gelangte die Schweiz mit dem Begehren an die Mächte, daß sie, so weit es ihre Beziehungen zu dem neutralisirten savoyischen Gebiete betreffe, zu den Verhandlungen des Kongresses zugelassen werde.

Bekanntlich hat sich dieser projektirte Kongreß der Mächte zer schlagen und ist insbesondere seit dem Beginn des gegenwärtigen Jahres die Idee einer anderweitigen Gruppierung der mittelitalienischen Staaten in den Vordergrund getreten.

In unmittelbarem Zusammenhange mit der Bildung eines größern italienischen Staates, mit der Annexion der Herzogthümer an das Königreich Sardinien stand die weitere Idee der Cession Savoyens an Frankreich. Diese Idee hat einen bestimmten Ausdruck erhalten durch die Thronrede, mit welcher die Session der hohen Staatskörper von seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen am 1. dieses Monats eröffnet worden ist. Darin findet sich auf unzweideutige Weise ausgesprochen, daß Angesichts der Umgestaltung Norditaliens, welche einem mächtigen Staate alle Alpenpässe überliefere, es die Pflicht Frankreichs gewesen sei, zur Sicherheit seiner Gränzen die französischen Abhänge der Gebirge zu verlangen.

In gleicher Weise hat auch der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zwar schon in einer Note vom 24. Februar gegenüber dem französischen Gesandten in Turin sich vernehmen lassen. Auch in diesem Aktenstücke wurde darauf hingedeutet, daß bei einer größern oder geringern Annexion der Staaten Mittelitaliens an Sardinien der Besitz Savoyens sich als eine geographische Nothwendigkeit für die Sicherung der französischen Gränzen darstellen müsse. In sehr verdankenswerther Weise hatte der Herr Minister die Erläuterung beigefügt, daß die Interessen der Schweiz, welche Frankreich immer zu berücksichtigen wünsche, gewahrt werden sollen.

Bei dieser Wendung der Dinge konnte der Bundesrath unmöglich länger gleichgültig zusehen, vielmehr lag es in seiner Pflicht, die Absichten der zunächst beteiligten Mächte in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen für den Fall kennen zu lernen, daß eine Abtretung Savoyens ins Werk gesetzt werden sollte. Er hat daher schon die erforderlichen Schritte gethan und er hat von Frankreich die beruhigende Zusicherung erhalten, daß die Frage der Abtretung Savoyens an Frankreich gegenwärtig nicht in Behandlung liege, daß aber auf jene Eventualität hin die Provinzen Chablais und Faucigny der Schweiz überlassen würden. Diese Erklärung wurde in mündlicher Unterrichtung theils durch die französische Gesandtschaft in Bern, theils durch Seine Excellenz, den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten an den schweizerischen Gesandten in Paris Anfangs Februar dieses Jahres abgegeben. Zu gleicher Zeit wurde dem Regierungspräsidenten von Genf eine gleiche Eröffnung durch den dortigen französischen Vizekonsul gemacht.

Es ist auch kein Geheimniß mehr, daß die französische Regierung schon am 5. Februar in vollkommen gleicher Weise sich gegen das großbritannische Ministerium ausgesprochen hat und daß bald nachher eine übereinstimmende Erklärung von der französischen Gesandtschaft in London an das sardinische Ministerium gelangt ist.

Diese Thatsachen waren geeignet, den Bundesrath zu beruhigen; er dachte, daß, sofern der Status quo, dessen Beibehaltung er jeder Aenderung vorgezogen hätte, nicht aufrecht erhalten werden könne, die Rechte und Interessen der Schweiz immerhin gewahrt und die Resultate durch die Mächte bestätigt und gewährleistet werden würden. Dessen ungeachtet bemühte er sich bestimmtere schriftliche Zusagen zu erwirken, ohne indessen sich beunruhigt zu zeigen.

Um so größer war die Ueberraschung, als man den Proklamationen der Gouverneure von Annecy und Chambéry vom 8. und 10. März entnehmen mußte, die Bevölkerung Savoyens werde berufen, sich lediglich darüber auszusprechen, ob sie bei Piemont verbleiben oder für den Anschluß an Frankreich sich entscheiden wolle, während in diesem wichtigen Aktenstücke der Schweiz und ihrer feierlich garantirten Rechte auf einzelne savoyische Landestheile mit keinem Worte gedacht war.

Unmöglich konnte der Bundesrath ein derartiges Vorgehen mit Still-schweigen hinnehmen. Er hätte einer schweren Verletzung an den ihm anvertrauten Landesinteressen sich schuldig gemacht, wenn er nicht mit aller Entschiedenheit gegen das angedeutete Procedere sich würde ausgesprochen haben. Mit Noten vom 12. März wurden daher die Vertreter der Schweiz in Paris und Turin angewiesen, die respectiven Ministerien darauf aufmerksam zu machen, daß bei einem allfälligen Arrangement in Beziehung auf Savoyen der Schweiz das Gehör nicht verschlossen werden dürfe; die Eidgenossenschaft stehe gerade mit Beziehung auf Savoyen, um dessen Abtretung es sich gegenwärtig handle, mit Sardinien in den engsten Vertragsverhältnissen, welche bis auf die jüngste Zeit herab von den sämmtlichen theilnehmenden Mächten Europas in ihrer vollen Integrität anerkannt worden seien. Die Schweiz glaube daher ein Recht darauf zu haben, daß die Abtretung der neutralisirten Provinzen lediglich unter ihrer, als eines der Hauptpacifizanten Mitwirkung zu erfolgen habe und ohne ihr Einverständnis nicht geschehen dürfe, wenn der jetzige Zustand wirklich unhaltbar sein sollte.

Die Schweiz gewärtige daher rüflichlich der fraglichen Provinzen solche positive Erklärungen, welche sie zu beruhigen im Stande wären und die Besorgnisse wegen etwaiger Beeinträchtigung ihrer wohl erworbenen Rechtsansprüche zu heben vermöchten.

Die Vertreter der Schweiz wurden angewiesen, gegen den von den Gouverneuren angekündigten Abstimmungsmodus zu protestiren und zu verlangen, daß vor der Abstimmung eine Verständigung mit der Schweiz Platz greife, indem, wenn ihr nicht entsprochen werden sollte, sie genöthigt wäre, die Garanten der europäischen Verträge um ihre Vermittlung anzusprechen.

Diese Notifikation wurde übergeben.

Eine entsprechende Gegenerklärung aber ist bis jetzt nicht erfolgt, und wenn die Schweiz auch noch mit allem Vertrauen auf die Zusagen hinsichtlich, welche ihr Anfangs Februar gemacht worden sind, so glaubt sie bei der gegenwärtigen Lage der Dinge und bei den bekannten Vorgängen in Savoyen die Pflicht und das Recht zu haben, eine solche Eröffnung zu verlangen, die geeignet wäre, sie in Beziehung auf ihre hier in Frage stehenden Interessen zu beruhigen.

Das rechtliche Fundament, auf welches die Ansprüche der Schweiz fußen, ist so bekannt, und so mannigfach erörtert, daß der Bundesrath sich dießfalls auf seine frühern Notizen, namentlich auch auf die Denkschrift glauben beziehen zu dürfen, welche seinem Zirkulare vom 13. November 1859 beigelegt war und in welcher der Gegenstand einläßlich in erschöpfender Weise dargelegt worden ist. Er glaubt daher sich auf die Hervorhebung einzelner der marquantesten Punkte beschränken zu können.

In dem Friedensschlusse, welcher im Jahr 1564 zwischen Bern und Savoyen durch die übrigen eidgenössischen Stände vermittelt und durch Frankreich und Spanien gewährleistet worden ist, findet sich wörtlich folgende Bestimmung:

„Kein Theil soll die ihm zugesprochenen Städte, Festungen, Land und Leute einem andern Fürsten, Herren, Städten, Landen und Gemeinden, wer sie auch sein möchten, weder kaus-, tausch- noch einiger andern Weise übergeben, damit ein Theil den andern fremder, ungelegener und beschwerlicher Nachbarschaft enthalte und ein jeder derselben entladen sei und bleibe.“

Diese Bestimmung des Friedensvertrages vom Jahr 1564 wurde durch Art. 23 des Turinervertrages vom 16. März 1816 mit allen übrigen alten Traktaten bestätigt.

Das Instrument, durch das von Seite Sr. Majestät des Königs von Sardinien eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf erfolgte, enthält die nachstehende, von den hohen Mächten am 29. März 1815 garantierte Bestimmung:

„Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land in der durch alle Mächte gewährleisteteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein sollen; d. h. daß, so oft die der Schweiz benachbarter Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten finden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen und, dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde, wohlverstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, woselbst auch die Zivilbeamten Sr. Majestät des Königs die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.“

Diese Bestimmung wird durch den Art. 92 der Wienerkonvention ausdrücklich bestätigt.

Endlich wird in der Erklärung, ausgestellt und unterzeichnet zu Paris am 20. November 1815, mit klaren Worten gesagt:

„Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wienerkongresses vom 29. März 1815 und durch den Pariservertrag vom heutigen Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.“

„Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.“

Der leitende Gedanke, von welchem die hohen Mächte bei diesen Stipulationen ausgegangen sind, ist offenbar kein anderer als der: die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz ist durch die allgemein europäische Wohlfahrt bedingt und um diese Neutralität und Unabhängigkeit nach Möglichkeit sicher zu stellen, werden in die schweizerische Neutralität einzelne Gebietstheile Savoyens eingeschlossen, welche zu einer wirksamen Vertheidigung der schweizerischen Unabhängigkeit absolut nothwendig erscheinen und ohne die der im europäischen Interesse liegende Zweck entweder nicht oder doch nur unvollständig erreicht werden könnte. Diese Gründe bestehen auch heute noch in gleicher Stärke.

Angesichts dieser Thatfachen, angesichts der von Europa der Eidgenossenschaft so feierlich gewährleisteteten Rechte darf die Schweiz ihre Ansicht dahin aussprechen, daß ihre Ansprüche auf die neutralisirten Provinzen Savoyens nicht durch eine einfache Cession und eben so wenig durch eine Volksabstimmung vernichtet und verloren werden können.

Es kommt hier eben so wohl die geographische Nothwendigkeit als die politische Zweckmäßigkeit in Frage. Wenn Frankreich seine eigene Lage gegenüber einem mächtigen Norditalien dahin präzisiren zu sollen glaubte, daß es in seiner Pflicht liege, zur Sicherung der Grenzen die französischen Gebirgsabhänge zu reklamiren, um wie viel mehr wird eine solche Reklamation von Seite der Schweiz als begründet anerkannt werden müssen, um wie viel mehr wird es sich rechtfertigen lassen, daß die Schweiz in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft mit zwei großen Militärmächten für sich eine solche Gränze verlange, die ihr eine nachhaltige Vertheidigung ihres weßlichen Gebietes möglich mache und ohne die ihre Neutralität bedenklich und täglich gefährdet wäre.

Die geographische Lage der fraglichen Provinzen weist offenbar auf die Schweiz und nicht auf Frankreich hin. Hier sind keine Gebirgsabhänge, welche nach Frankreich ausmünden, sondern es bilden die betreffenden Landestheile die natürliche Fortsetzung der Kantone Waadt, Wallis und Genf; ihre natürliche Abgränzung findet sich gegen Osten in den Gebirgen, welche Savoyen von der Schweiz scheiden, und gegen Süden in der Alpenkette, welche den Süden Savoyens vom Norden trennt.

Die Anerkennung und Aufrechthaltung dieser Anschauung erweist sich eben so sehr als eine internationale Nothwendigkeit; denn wenn die nördlichen Provinzen Savoyens nicht an die Geschicke der Schweiz geknüpft sind, so muß der so wichtige Simplonpaß, derjenige über den Großen Bernhardsberg, sowie die Kantone Waadt und Genf fortwährend als bedroht erscheinen.

Der Grund, warum wenigstens von einer Partei die Abtretung von ganz Savoyen an Frankreich betrieben wird, scheint darin zu liegen, daß es dem natürlichen Gefühl widerspreche, ein Land zu zerstückeln, das eine so lange Reihe von Jahren zusammen gelebt und eine so inhaltsreiche Geschichte aufzuweisen habe.

Diese Pietätsrücksicht hätte allerdings ihre Berechtigung, wenn es sich überhaupt um die Lostrennung von einer Dynastie handelte, mit welcher Savoyen seit Jahrhunderten verbunden war und deren Wiege in dem nun abzulösenden Landestheile gesucht werden muß.

Vermag man sich aber hierüber hinwegzusetzen, und sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, sein Schicksal an einen fremden Staat fortan zu knüpfen, so kann jener gegen eine Theilung des abzulösenden Landes vorgebrachte Grund kaum mehr von größerer Bedeutung erscheinen.

Dem Typus der mittelalterlichen Staatenbildung folgend, ist, ausgehend vom kleinen Anfange, erst nach und nach durch Eroberung und Succession dasjenige Landesgebiet entstanden, welches gegenwärtig als Herzogthum Savoyen vor Augen liegt. Der Kernpunkt, von dem aus das spätere Savoyen sich entwickelte, ist in der heutigen Provinz Maurienne zu finden, von wo aus es sich im Laufe der Jahrhunderte weiter entfaltete und selbst solche Theile in sich faßte, welche gegenwärtig schon zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehören. Wie beim Beginne, so folgten im Verlaufe der Zeiten die einzelnen Landestheile, welche Gesamt-Savoyen ausmachten, dem Prinzipie der Theilung und Zerstückelung. Die Kantone Waadt, Unterwallis und Genf gehören seit Jahrhunderten zur Schweiz, während andere Parzellen, wie das Buges und die Bresse sich ebenfalls gegenwärtig schon Frankreich zugetheilt finden. Wie bereits bemerkt, deutet in Beziehung auf das jezige Savoyen die geographische Lage selbst auf eine Theilung hin, indem die Provinzen der südlichen Abdachung naturgemäß zu Frankreich, diejenigen der Nordabdachung aber ebenso natürlich zur Schweiz gehören.

Wichtiger aber, als diese geographische Lage ist ein anderer Faktor, nämlich die Bevölkerung selbst, deren Wohlfahrt doch in erster Linie in Berücksichtigung fallen wird. Nach ihren wichtigsten Lebensverhältnissen, in ihrem täglichen Verkehre, im Austausch der Landes- und Industrie-Produkte, mit einem Wort, im ganzen Handel und Wandel ist die Bevölkerung der neutralisirten Provinzen vorzugsweise und beinahe ausschließlich auf die Schweiz angewiesen, während sie nach allen diesen Beziehungen zu dem übrigen Savoyen in keinem organischen, lebendigen Zusammenhange steht. Wie sehr diese Bevölkerung die eben dargelegten Verhältnisse zu würdigen weiß, wie sehr sie den Ernst ihrer Lage begreift, wie ängstlich sie der Zukunft entgegenblickt, dafür legt der Umstand vollgültiges Zeugniß ab, daß bereits jetzt schon über 11,000 Bürger aus freiem Antriebe ihren Wunsch zu erkennen gegeben haben, mit der Schweiz vereinigt zu werden.

wenn die Stunde des Ausscheidens aus dem piemontesischem Staatsverbande gekommen sei.

Um aus dieser schwierigen Lage herauszukommen, ist auch auf den Ausweg hingedeutet worden, daß in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen der Status quo selbst dann festgehalten werden könnte, wenn ganz Savoyen an Frankreich abgetreten würde.

Der Bundesrath kann sich der Mühe überheben, auf eine Zergliederung dieser Hypothese einzutreten und deren Unhaltbarkeit nachzuweisen. Ein Zustand, der gegenüber einer Mittelmacht noch einen Sinn haben konnte, müßte als geradezu irrationell erscheinen gegenüber einer der größten Militärmächte Europas; er müßte ebenso sehr der Würde des einen wie des andern Staates widersprechen.

Ist ganz Savoyen an Frankreich cedirt, so wird dieser Staat entweder die Anerkennung des Status quo von sich ablehnen oder es erhält der bisherige Zustand für die Schweiz nur noch eine rein nominelle Bedeutung ohne allen realen Gehalt. Die Bestimmung, nach welcher die französischen Truppen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in den neutralisirten Provinzen stehen würden, sich eventuell durch den Ranton Wallis und über den Simplon zurückziehen sollten, würde fortan keinen Sinn mehr haben.

Nach Darlegung aller dieser verschiedenen Gesichtspunkte, darf die Schweiz es wagen, in einer für ihre ganze Zukunft so wichtigen und inhaltschweren Angelegenheit die Vermittlung der hohen Mächte in Anspruch zu nehmen; sie thut dieß mit all' dem Vertrauen, das sie den Bürgern der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung Europas, den Garanten der Verträge, auf denen das Völkerrecht beruht, — schuldig ist.

Mit Vertrauen darf sie die Aufrechthaltung der ihr vertragsmäßig zugesicherten Rechte erwarten; sie darf erwarten, daß, wenn wirklich eine Aenderung des jezigen Zustandes stattfinden und Savoyen abgetreten werden soll, ihr durch Zutheilung der neutralisirten Provinzen die Möglichkeit gegeben werde, ihre Neutralität und Unabhängigkeit mit Aussicht auf Erfolg zu vertheidigen. In diesem Vertrauen wird die Schweiz sich um so weniger getäuscht sehen dürfen, als es sich nicht bloß um partikularistische Vortheile, sondern um Interessen handelt, denen von den hohen Mächten selbst eine allgemeine europäische Bedeutung zuerkannt worden ist, und als Frankreich ihr gegenüber noch in den jüngsten Tagen den Fortbestand seiner Geneigtheit bestätigt hat, diese Angelegenheit in einer Weise zu regeln, welche unsere Rechte und Interessen sicher stelle.

In der Zuversicht, daß sein Anliegen eine gerechte und unparteiische Würdigung finden und daß kein endgültiger Entscheid ohne seine Mitwirkung gefaßt werde, benutzt der schweizerische Bundesrath auch diesen Anlaß u. s. w.

## B. Note des schweizerischen Gesandten in Paris an den Kaiserlich Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Paris, den 15. März 1860.

Herrn Minister!

In Folge einer Depesche von Bern soll ich Euer Excellenz kundthun, daß der Bundesrath der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien, betreffend die Frage einer Annexion Savoyens an Frankreich, eine Note zugeschickt hat, in welcher er die Beobachtung der Stipulationen des Vertrags zwischen Sardinien und der Schweiz von 1564, bestätigt durch denjenigen von 1816, verlangt, in so weit dieselben die Cession des gegenwärtigen Savoyergebiets an eine andere Macht betreffen.

Ich soll beifügen, daß meine Regierung ganz besonders jede Annexion der neutralisirten Provinzen, Chablais, Faucigny und Genevois, an eine andere Macht als im Widerspruch betrachtet mit den Bestimmungen der Fünfzehner Verträge, welche diese Provinzen im Interessen der Neutralität gewährleisten, als wenn dieselben ein integrierender Theil der Eidgenossenschaft wären und dieses durch die bestimmte Erklärung, daß „sie der schweizerischen Neutralität in gleicher Weise theilhaftig sein sollen, als wenn sie zu der Schweiz gehörten.“

In Erwartung der Dinge legen mir meine Instruktionen die Pflicht auf, mit Bezugnahme auf die Vorstellungen, die ich Ihnen bereits in der mir am 13. März gefälligst ertheilten Audienz mündlich zu machen die Ehre hatte, feierlich gegen jede Maßregel zu protestiren, welche die Absicht hätte, diese Provinzen an Frankreich zu annexiren, bevor sich die europäischen Mächte, welchen die kaiserliche Regierung die Frage unterbreiten zu wollen selbst erklärt hat, ausgesprochen haben werden.

Ich benutze die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherungen meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(Bez.) Kern.

(Uebersetzung.)

## C. Note des schweizerischen Gesandten in Turin an den Königlich Sardinischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Sit.!

Der schweizerische Bundesrath hat seit Abgang der Note, die ich Ihnen so eben vorgelesen habe, in Erfahrung gebracht, daß die Intendanten Savoyens in Chambéry und Annecy Proklamationen veröffentlicht

Haben, worin sie den Bürgern eine baldige Abstimmung bezüglich des Anschlusses ihres Landes an Frankreich ankündigen.

Anzusehns dieser offiziellen Kundgebung über die Absichten der sardinischen Regierung und ohne grundsätzlich sich Gränzberichtigungen widersetzen zu wollen, welche im Interesse Frankreichs und Sardinien's liegen und den Wünschen eines Theiles der savoyischen Bevölkerung entsprechend sein können,

Verlangt der Unterzeichnete, im Vertrauen auf die Loyalität Seiner Majestät des Königs Viktor Emmanuel II., dessen Voreltern die Verträge beschworen haben, welche die Schweiz anruft und stets gewissenhaft beobachtet hat, von der sardinischen Regierung, daß sie in der Richtung, welche die in Chambéry und Annecy angeschlagenen Proklamationen bezeichnen, nicht weiter vorgehe, ohne daß Unterhandlungen mit der Schweiz eröffnet werden, zum Zwecke eine solche Lösung der hängenden Frage herbeizuführen, durch welche die Rechte geachtet und die wohlverstandenen Interessen der angrenzenden Länder wahrgenommen werden.

So lange eine Verständigung mit der Schweiz nicht stattgefunden hat zur Regelung dessen, wozu sie nach den Bestimmungen der Verträge auf den Fall einer Abtretung Savoyens an eine andere Macht mitzusprechen hat, verwahrt sich der Unterzeichnete im Namen und aus Auftrag des Bundesrathes gegen jede Abstimmung oder jede andere Handlung, deren Resultat eine Veränderung der gegenwärtigen Lage der Dinge in Savoyen herbeiführen könnte.

In der Hoffnung, daß die gerechten Einsprüche der Schweiz von Eurer Excellenz mit demjenigen Wohlwollen werden aufgenommen werden, welches immer die Beziehungen zwischen der königlichen Regierung und der Eidgenossenschaft kennzeichnete, ersucht der Unterzeichnete Hochdieselben die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

Turin, den 14. März 1860.

(Gz.) A. Courte.

(Vom 21. März 1860.)

Auf das Gesuch der Franco-Suisse Eisenbahngesellschaft in Neuenburg und in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1853 (amtliche Gesetzsammlung III, 547) hat der Bundesrath auch diejenigen ihrer Angestellten vom Militärdienste befreit, welchen die Fürsorge für die Sicherheit des Bahnbetriebes in polizeilicher und technischer Beziehung obliegt.

(Vom 23. März 1860.)

Der Bundesrath hat sich bewegen gesehen, nachstehendes Schreiben an die Mitglieder der Bundesversammlung zu erlassen:

Bern, den 23. März 1860.

„Tit.!

„Die ernste Wendung, welche die bekannte Savoyer-Frage genommen, veranlaßt uns, die Bundesversammlung sofort einzuberufen.

„Sie werden daher eingeladen, Donnerstags, den 29. d. h. Vormittags 10 Uhr, zu einer außerordentlichen Session in der Bundesstadt sich einzufinden.

„Genehmigen Sie ic.“

#### Wahlen des Bundesrathes.

(Vom 17. März 1860.)

Zum Posthalter und Briefträger in Denstingen wurde gewählt:  
Herr Peter Joseph Studer, Postpferdhalter daselbst.

Zum Postkommis des Passagierbüreau in Zürich:  
Herr Joh. Heinrich Schmid, von Illnau.

(Vom 19. März 1860.)

Zum Posthalter und Briefträger in Hochdorf:  
Herr Adam Rast, bisher Postablagehalter.

Zum Zollkontroleur in Vivis:  
Herr August Tabord, bisher Zolleinnehmer in Rolle.

## Handelvertrag, abgeschlossen zwischen Frankreich und Großbritannien.

Art. 1. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen verpflichtet sich, die nachbenannten Gegenstände, welche englischen Ursprungs sind und aus englischen Fabriken herkommen, und die aus dem Vereinigten Königreiche in Frankreich eingeführt werden, zu einer Zollgebühr zuzulassen, die in keinem Falle 30 % des Werthes, mit Einrechnung der zwei nachträglichen Zehnten (les deux décimes additionnels compris), übersteigen soll.

Die Gegenstände und Waaren sind folgende :

- Raffinirter Zucker ;
- Gelbwurzenpulver (curcuma en poudre) ;
- Bearbeiteter Bergkristal ;
- Geschmiedetes Eisen in Masseln oder Stäben ;
- Messingdräthe (mit Zink vermishtes Kupfer), polirt oder unpolirt, von jeder Art ;
- Chemische Produkte, benannt oder unbenannt ;
- Farbholz-Extrakte (Extraits de bois de teinture) ;
- Krappextrakt (Garancine) ;
- Gewöhnliche Seife aller Art und Parfümerie-Seife ;
- Feine oder gemeine Töpferwaare von Sandstein (degrès) oder von Pfeisenerde ;
- Porcelangeschirr ;
- Gläser, Kristalle, Spiegel (Spiegelglas, glaces) ;
- Baumwollengarn ;
- Wollengarn jeder Art ;
- Hanf- und Flachsgarn ;
- Haargarn (fils de poils), besonders benannt oder nicht ;
- Baumwollengewebe ;
- Hofshaargewebe, besonders benannt oder nicht ;
- Wollengewebe, benannt oder unbenannt ;
- Lüchene Sehlbänder (lisières en draps) ;
- Thierhaargewebe (tussus de poils) ;
- Seidengewebe ;
- Gewebe aus Floss- oder Floretseide ;
- Gewebe aus Baumrinden und allen faserigen Pflanzengewächsen, benannt oder unbenannt ;
- Hanf- und Flachsgewebe ;
- Melirte Gewebe aller Art ;

Strumpfwirkereien ;  
 Posamenteriwaaren ;  
 Kramwaaren ;  
 Steine oder melirte Caoutchouc- und Guttaperca Gewebe ;  
 Verfertigte Kleider ;  
 Zubereitete Häute (Felle) ;  
 Häute- und Lederarbeiten, begriffen oder nicht unter der Benennung  
 „Kramwaaren, gemeine oder feine“ ;  
 Plattirte Artikel aller Art ;  
 Messerschmiedwaaren ;  
 Metall-Arbeiten, benannt oder unbenannt ;  
 Gußwaaren jeder Art, ohne Unterschied des Gewichts ;  
 Eisen, mit der im nachstehenden Art. 17 vorgesehenen Ausnahme ;  
 Stahl ;  
 Maschinen, Werkzeuge und mechanische Instrumente aller Art ;  
 Kutschen, hängende, garnirt oder bemalt ;  
 Kunstschreinerwaaren und Arbeiten in Elfenbein und Holz ;  
 Brantwein, selbst andere als von Wein, Kirschen, Melasse oder  
 Reis ;  
 Schiffe und Gondeln (bâtimens de mer et embarcations).

Beim raffinirten Zucker und den von Salz herkommenden Gemischen Produkten fügt man zum oben festgesetzten Zoll noch den Betrag der Abgaben hinzu, die auf diesen Produkten im Innern lasten.

Art. 2. Seine Majestät der Kaiser verpflichtet sich, den Eingangszoll auf Steinkohle und Coke aus Großbritannien auf 15 Centimes per 100 Kilogramm herabzusetzen, wozu aber noch die zwei Zehnten (décimes) kommen.

Seine Majestät der Kaiser verpflichtet sich ebenfalls, im Zeitraum von 4 Jahren, vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, für die über die Land- und Meergränzen eingebrachte Steinkohle und Coke einen Einheitszoll einzuführen, der den im vorstehenden Paragraph festgesetzten nicht übersteigen darf.

Art. 3. Es versteht sich, daß die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Zollansätze von den zu Gunsten der französischen Schiffe eingeführten Differenzialzöllen unabhängig sind.

Art. 4. Die im gegenwärtigen Vertrage stipulirten Zollansätze *ad valorem* werden berechnet nach dem Werthe am Ursprungs- oder Fabricationsorte des importirten Gegenstandes. Zu diesem Werthe kommen noch die Transportkosten, die Assuranz- und Kommissionengebühren, welche für die Einfuhr in Frankreich bis zum Ausschiffungshafen nöthig sind.

Zum Behuf des Bezugs dieser Zölle muß der Importateur dem Zollbureau eine schriftliche Erklärung über den Werth und die Qualität der eingeführten Waaren ausstellen. Falls die Zollverwaltung den deklairten

Werth zu niedrig finden sollte, so hat sie das Recht, die Waaren einzubehalten, indem sie dem Importateur den von ihm declarirten Werth ausbezahlt, und dazu noch 5 %.

Diese Zahlung hat in 15 Tagen nach der Declaration zu geschehen, mit Zurükgabe des allfällig bezahlten Zolles.

Art. 5. Ihre großbritannische Majestät verpflichtet sich, bei Ihrem Parlamente die Ermächtigung nachzusuchen, den Eingangszoll auf den nachstehenden Artikeln aufheben zu dürfen:

- Schwefelsäure und andere Mineralsäuren;
- Zugerichtete Agathe und Carneolen (cornolines);
- Chemische Zündhölzchen aller Art;
- Zündkapseln (amorces ou capsules de poudre fulminante);
- Waffen aller Art;
- Bijouteriewaaren;
- Kinderspielzeug;
- Stöpsel (Zapfen);
- Goldene und silberne Brofate;
- Stifereien oder Nadelarbeiten aller Art;
- Arbeiten in Bronze oder in bronzirtem oder firnissirtem Metall;
- Stöbe zu Sonnenschirmen, Regenschirmen oder andern, zugerichtet, bemalt oder auf andere Weise verziert;
- Hüte, von welchem Stoffe sie sein mögen;
- Handschuhe, Strümpfe, Unterstrümpfe (Halbstrümpfe) und andere, ganz oder theilweise versfertigte Artikel, baumwollene oder leinene;
- Verarbeitetes Leder;
- Spitzen von Baumwolle, Wolle, Seide oder Flachs;
- Verarbeitetes Eisen und Stahl;
- Maschinen und mechanische Instrumente (mécaniques);
- Werkzeuge und Instrumente;
- Messerschmiedwaaren und andere Artikel von Stahl, Eisen oder geformte Gussarbeit;
- Zier- oder Phantasie-Artikel von Stahl oder Eisen;
- Arbeiten durch galvanisches Verfahren, mit Kupfer bedekt;
- Modensachen und künstliche Blumen;
- Frische Früchte;
- Handschuhe und andere Kleidungsstücke von Leder;
- Verarbeitete Caoutchouc und Guttaperca;
- Dele;
- Musikalische Instrumente;
- Wollene Schwals, bedrukt oder glatt;
- Decken, Handschuhe und andere nicht benannte wollene Gewebe;
- Sacktücher und andere, nicht benannte Hans- und Flachsweben;
- Parfümeriewaaren; Kunstschreinerarbeiten; Wanduhren; Sakuhren;
- Vorgnetten;

Verarbeitetes Blei, benannt oder nicht benannt;  
 Federn, zubereitet (apprêtées) oder nicht;  
 Ziegenhaargewebe oder andere;  
 Porzellan;  
 Töpferwaaren;  
 Frische Trauben;  
 Quinqua-Schwefelsäure (Sulfate de quinquine);  
 Morphiumsalze;  
 Seidengewebe, reine oder gemischte, von welcher Art sie sein mögen.

Artikel, im Tarif unbenannt, auf denen gegenwärtig ein Zoll von 10 % ad valorem lastet, unbeschadet der Vorsichtsmaßregeln, welche der Schutz des öffentlichen Einkommens (revenu public) gegen die Einfuhr von Stoffen, welche den Zoll- oder Accisen-Gebühren unterworfen sind, erfordern könnten, und die in die Composition der Artikel gehören würden, welche kraft des gegenwärtigen Paragraphen zollfrei zugelassen werden.

Art. 6. Ihre brittische Majestät verpflichtet sich auch, dem Parlamente die sofortige Ermäßigung des Zolls für die Einfuhr französischer Weine in der Weise einzuführen, daß bis zum 1. April 1861 per Gallon nicht mehr als drei Schillings zu bezahlen sein wird. Von letztgedachter Zeit an werden die Eingangszölle auf folgende Weise geregelt:

- 1) Für Weine, die weniger als 15 Grad Weist enthalten, engl. Type, mit Sykes Hydrometer verifizirt, soll der Zoll nicht einen Schilling per Gallon übersteigen;
- 2) für Weine, welche 15 bis 26 Grad enthalten, soll der Zoll per Gallon nicht über 1 Schilling 6 Pence gehen;
- 3) für Weine, die von 26—40 Grad halten, wird der Zoll nicht 2 Schillings per Gallon übersteigen;
- 4) für Weine in Flaschen soll der Zoll per Gallon nicht mehr als 2 Schillings betragen;
- 5) die Weineinfuhr darf nur in denjenigen Häfen stattfinden, die hierfür vor der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags bezeichnet werden. Jedoch behält sich Ihre großbritannische Majestät vor, andere Häfen an die Stelle der anfänglich bezeichneten zu setzen, oder deren Zahl zu vermehren.

Der Einfuhrzoll bei nicht bezeichneten Häfen wird zwei Schillings per Gallon sein.

- 6) Ihre brittische Majestät behält sich das Recht vor, ungeachtet der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, das Maximum des Weistes zu bestimmen, der in dem als Wein erklärten Liqueur enthalten sein kann, ohne daß jedoch dieses Maximum unter 37 Grad sein darf.

Art. 7. Ihre bittische Majestät verspricht, dem Parlamente zu empfehlen, daß im Vereinigten Königreiche französische Waaren mit einem den Accisen gleichkommenden Zolle, der auf ähnlichen Waaren im Ver-

vereinigten Königreiche lastet oder lasten könnte, zugelassen werden. Jedoch kann der Eingangszoll um den Betrag der Kosten vermehrt werden, die dem brittischen Produzenten durch das Accisensystem erwachsen.

Art. 8. In Folge des vorhergehenden Artikels verpflichtet sich Ihre brittische Majestät, dem Parlamente zu empfehlen, daß der aus Frankreich kommende Brantwein und Spiritus, zu einem Zolle, der demjenigen vollkommen gleich ist, den im Vereinigten Königreiche die inländische Fabrikation vom Spiritus bezahlt, mit Ausnahme einer Zutaxe von zwei Pence per Gallon, was auf dem jetzt vom französischen Brantwein und Spiritus zu erhebenden Zoll 8 Shillings 2 Pence auf den Gallon beträgt, im Vereinigten Königreiche zugelassen werde. Ihre brittische Majestät verpflichtet sich ebenfalls, dem Parlamente zu empfehlen, daß der aus den französischen Kolonien kommende Rum und Tafia (Zuckerbrantwein) zu demjenigen Zolle zugelassen werde, der gegenwärtig auf diesen Produkten, wenn sie aus brittischen Kolonien kommen, lastet oder lasten könnte.

Ihre brittische Majestät verpflichtet sich, dem Parlamente zu empfehlen, daß Tapetenpapier, welches aus Frankreich kommt, und auf dem ein den Accisengebühren entsprechender Zoll lastet, nämlich 14 Shillings per Zentner, zugelassen werde, so wie Pappendekel gleichen Ursprungs zu einem Zolle, der 15 Shillings per Zentner nicht übersteigen soll.

Ihre brittische Majestät verpflichtet sich auch, dem Parlamente zu empfehlen, daß Goldschmiedarbeiten, die aus Frankreich kommen, und einem mit den Accisengebühren, die auf brittischen Goldschmiedarbeiten lasten, identischen Zolle unterworfen sind, zugelassen werden.

Art. 9. Die hohen kontrahirende Mächte haben sich verständigt, daß, wenn eine von ihnen es nothwendig findet, eine Accisengebühr oder eine Taxe auf einen nationalen Produktions- oder Fabrikationsartikel, der in den vorstehenden Enumerationen enthalten wäre, einzuführen, so könne der ähnliche fremde Artikel sofort bei der Einfuhr mit einem gleichen Zolle belegt werden.

Ebenso haben die hohen kontrahirenden Mächte darüber sich geeinigt, daß, falls die brittische Regierung es für nöthig erachten würde, die Accisengebühren, welche auf dem inländischen Spiritus lasten, zu erhöhen, der Eingangszoll vom Wein in folgender Weise modificirt werden könne:

Jede Vermehrung der Accisengebühr um einen Shilling per Gallon Spiritus, kann zur Folge haben, daß bei dem Weine, welcher 1½ Shilling zahlt, eine Zollerhöhung eintritt, die jedoch 1½ Penny nicht übersteigen darf; bei dem Weine, der 2 Shillings bezahlt, kann eine Zollerhöhung bis höchstens auf 2 Pence und ½ Penny stattfinden.

Art. 10. Die beiden kontrahirenden Theile behalten sich die Freiheit vor, auf allen im gegenwärtigen Vertrage erwähnten Artikeln, oder auf jedem andern, Ein- oder Ausladungsgebühren, welche zur Bestreitung

der Auslagen für die im Ein- oder Ausfuhrhafen nöthigen Gebäulichkeiten bestimmt sind, aufzulegen.

In Allem aber, was die lokale Behandlung anbetrifft, die Gebühren und Unkosten in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden, Seehäfen und Flüssen der beiden Länder, sollen die Vorrechte, Begünstigungen oder Vortheile, welche den nationalen Schiffen ohne Ausnahme, oder den Waaren, die sie einführen, bewilligt sind oder bewilligt werden, gleichfalls den Schiffen des andern Landes und den Waaren, die sie ein- oder ausführen, gestattet werden.

Art. 11. Die hohen kontrahirenden Mächte verpflichten sich, die Ausfuhr der Steinkohle nicht zu untersagen, und auf dieser Ausfuhr keinerlei Zoll zu legen.

Art. 12. Die Unterthanen der einen von den kontrahirenden Mächten genießen in den Staaten der andern Macht den gleichen Schutz wie die Landesangehörigen in Allem, was das Eigenthum der Handelszeichen und die Fabrik-Zeichen jeder Art anbetrifft.

Art. 13. Die in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Zölle *ad valorem* werden in spezifische Gebühren umgewandelt durch eine nachträgliche Uebereinkunft, die vor dem 1. Juli 1860 in Kraft treten wird. Als Grundlage zu dieser Umwandlung sollen die Durchschnittspreise von den sechs Monaten, die dem gegenwärtigen Vertrage vorangegangen sind, genommen werden.

Jedoch soll der Zollbezug nach den oben aufgestellten Grundlagen stattfinden: 1) Falls diese nachträgliche Uebereinkunft vor Ablauf der zur Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages Seitens Frankreich festgesetzten Fristen nicht in Wirksamkeit gebracht würde; 2) für diejenigen Artikel, deren spezifische Gebühren nicht nach einem gemeinschaftlichen Vergleich hätten geregelt werden können.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag wird für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland vollziehbar, sobald die nöthige gesetzliche Sanktion vom Parlamente ertheilt worden sein wird, unter dem in Bezug auf die Weine im Art. 6 gemachten Vorbehalte.

Ihre brittische Majestät behält sich ferner die Befugniß (*faculté*) vor, aus speziellen Gründen und ausnahmsweise, während längstens zwei Jahren, vom 1. April 1860 an gerechnet, die Hälfte der Zölle, die derzeit auf den Artikeln lasten, deren freie Zulassung durch den gegenwärtigen Vertrag stipulirt ist, zu beziehen. Dieser Vorbehalt ist jedoch nicht auf Seidenwaaren anwendbar.

Art. 15. Die von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen eingegangenen Verbindlichkeiten werden vollziehbar und die oben bei der Ein-

fuhr der Waaren von brittischer Herkunft und aus brittischen Fabriken angegebenen Tarife werden anwendbar in folgenden Zeitfristen:

- 1) für Steinkohle und Coke, vom 1. Juli 1860 an;
- 2) für Eisen, Gußwaaren\* (fontes), Stahl, deren Einfuhr nicht verboten war, vom 1. Oktober 1860 an;
- 3) für Arbeiten in Metall, Maschinen, Werkzeuge und mechanische Instrumente (mécaniques) jeder Art, in einem Zeitraume, der über den 31. Dezember 1860 nicht hinausgehen soll;
- 4) für Garn und Gewebe aus Flachs und Hanf, vom 1. Juni 1861 an;
- 5) für alle andern Artikel, vom 1. Oktober 1861 an.

Art. 16. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen verpflichtet sich, daß die bei der Einfuhr der Waaren von brittischem Ursprung und brittischen Manufakturen festgesetzten Gebühren *ad valorem* 25 % zum Maximum haben, vom 1. Oktober 1864 an.

Art. 17. Die hohen kontrahirenden Mächte sind einverstanden, daß, als Basis zur Umwandlung der Gebühren *ad valorem* in spezifische Gebühren, für das gegenwärtig bei der Einfuhr in Frankreich mit einem Zolle von 10 Franken, der doppelte Zehnten (décime) nicht inbegriffen, belastete Eisen nur ein Zoll von 7 Franken für 100 Kilogramm bis zum 1. Oktober 1864 bezahlt werden soll, und 6 Franken von jener Zeit an, in beiden Fällen die zwei nachträglichen Decimen eingerechnet.

Art. 18. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages sind auf Algerien anwendbar, sowol für die Ausfuhr seiner Produkte, als für die Einfuhr brittischer Waaren.

Art. 19. Jede der beiden hohen kontrahirenden Mächte verpflichtet sich, der andern Macht jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung der Eingangszölle auf den im gegenwärtigen Vertrage angeführten Artikel, die eine von ihnen einer dritten Macht gewähren könnte, zu gut kommen zu lassen. Sie verpflichten sich ferner, gegen einander kein Ein- oder Ausfuhrverbot auszusprechen, das nicht zugleich auf die andern Nationen Anwendung fände.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag erhält erst dann Gültigkeit, wann Ihre brittische Majestät von Ihrem Parlamente die Ermächtigung erhalten haben wird, die von Ihr in den vorstehenden Artikeln eingegangenen Verbindlichkeiten auszuführen.

Art. 21. Der gegenwärtige Vertrag bleibt zehn Jahre in Kraft, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet; und falls keine von den beiden hohen kontrahirenden Mächten zwölf Monate vor Ab-

lauf der gedachten Periode von zehn Jahren ihre Absicht, vom Vertrage zurücktreten zu wollen, anzeigt, so verbleibt der Vertrag noch ein Jahr in Kraft, und so fort von Jahr zu Jahr, bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die eine oder die andere der hohen kontrahirenden Mächte ihn gekündigt haben wird.

Die hohen kontrahirenden Mächte behalten sich das Recht vor, auf gemeinschaftliches Einverständniß hin im Vertrage alle Abänderungen einzuführen, die mit seinem Geiste oder seinen Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich darthun sollte.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in Zeit von 15 Tagen, oder wo möglich früher noch, zu Paris ausgewechselt werden.



## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1860
Date	
Data	
Seite	431-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 022

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.